



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT  
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss  
 Décision 24. November 1993  
 Decisione

**Entsorgung von nach Portugal exportierter Salzschlacke der Refonda**

Aufgrund des Antrags des EDA und des EDI vom 22.11.1993

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Der Aufnahme von Gesprächen (EDI/EDA) mit Portugal wird zugestimmt.
2. Die Delegation setzt sich wie folgt zusammen:
  - Herrn Minister R. Bärfuss, Vizedirektor und Leiter der Stabsstelle Internationales im BUWAL (Delegationschef);
  - Herrn H.P. Fahrni, Chef der Abteilung Abfall im BUWAL (stv. Delegationschef);
  - einem Vertreter der Politischen Abteilung I des EDA;
  - einem Vertreter des BAWI;
  - einem Vertreter der schweizerischen Botschaft in Lissabon.

Der Delegationsleiter und sein Stellvertreter können nötigenfalls weitere Experten beiziehen.

3. Die Direktionen des BAWI und des BUWAL werden sich mit den zuständigen Verwaltungsratsmitgliedern der Alusuisse treffen, um die Möglichkeiten einer Beteiligung der Alusuisse an den Entsorgungskosten abzuklären.

Für getreuen Protokollauszug:

*Albert Müller*

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	10	-
X		EDI	10	-
	X	EJPD	5	-
		EMD		
	X	EFD	7	-
	X	EVD	5	-
		EVED		
	X	BK	1	-
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-



EIDG. DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE  
ANGELEGENHEITEN

---

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN

---

3003 Bern, 22. November 1993

An den Bundesrat

---

### Entsorgung von nach Portugal exportierter Salzschlacke der Refonda

#### 1. Ausgangslage

In den Jahren 1987 bis 1990 exportierte die schweizerische Refonda AG, eine Tochtergesellschaft der Alusuisse, rund 29'000 Tonnen Salzschlacke aus dem Aluminiumrecycling nach Portugal zur Behandlung und Verwertung. Zum damaligen Zeitpunkt hatte Portugal die Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft über den Verkehr mit Abfällen noch nicht umgesetzt.

Bei der Salzschlacke handelt es sich um Sonderabfälle im Sinne der schweizerischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS; SR 814.014). Die Exporte waren beim Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) vorschriftsgemäss angemeldet worden. Da die Voraussetzungen für einen Export erfüllt waren (Art. 9 und 35 VVS), insbesondere Zusage des Empfängers bezüglich umweltgerechter Behandlung und Notifikation an die portugiesischen Behörden, verfügte das BUWAL kein Exportverbot. Die Refonda stellte 1990 von sich aus die Exporte ein.

Wie sich nachträglich herausstellte, fand die vereinbarte und von der Firma Refonda auch bezahlte Abfallbehandlung in Portugal nicht im vorgesehenen Umfang statt. Auf diesen Umstand machte im Sommer 1991 die Organisation Greenpeace aufmerksam. Bis heute werden die Abfälle unter freiem Himmel bei der Firma Metalimex gelagert. Die Firma Metalimex ist heute stark verschuldet und hat nicht mehr die finanziellen Mittel, um aus eigener Kraft die Abfallbehandlung zu Ende zu führen.

#### 2. Das portugiesische Rücknahmebegehren

Die portugiesischen Behörden haben mit einer diplomatischen Note vom 13. Juli 1992 den schweizerischen Behörden ein Rücknahmebegehren für diese Abfälle gestellt. Sie beziehen sich dabei ausdrücklich auf die schweizerische Gesetzgebung. Ein Begehren um Rücknahme der Abfälle kann gestützt auf Art. 12 der VVS innerhalb von 4 Jahren nach dem Export gestellt werden. Das BUWAL als zuständige Behörde für den Vollzug von Art. 12 VVS hat deshalb ein Verwaltungsverfahren eingeleitet.

Anlässlich verschiedener Kontakte machten Vertreter des Bundes die portugiesischen Behörden mehrmals ausdrücklich darauf aufmerksam, dass es sehr lange dauern werde, bis ein Verfahren nach Art. 12 VVS abgeschlossen sei. Von Seiten Portugals wurde aber ausdrücklich auf einem Verfahren nach dieser Bestimmung beharrt; Vorschläge zu einer pragmatischen Lösung wurden von Portugal bis jetzt kategorisch zurückgewiesen.

Im Rahmen des laufenden Verwaltungsverfahrens gemäss Art. 12 VVS wurden vom BUWAL bereits verschiedene Abklärungen durchgeführt. Unter anderem wurden die Installationen der Metalimex im portugiesischen Setubal besichtigt und dort auch Proben der Abfälle genommen. Gleichzeitig stellte das BUWAL im Rahmen der Sachverhaltsabklärungen der Firma Refonda eine Reihe von Fragen. In der Folge bestritt die Refonda sowohl die Auskunftspflicht als auch die Zuständigkeit des BUWAL im Verwaltungsverfahren. Das BUWAL holte vom Eidg. Departement des Innern eine Weisung ein und erliess im Oktober 1993 eine Zwischenverfügung, in der die Zuständigkeit des BUWAL und die Auskunftspflicht festgehalten werden. Diese Zwischenverfügung wurde mittlerweile vor Bundesgericht angefochten. Nachdem die Firma Refonda bereits die rechtliche Zuständigkeit des BUWAL in Frage stellt, muss auch mit dem Weiterzug eines materiellen Entscheides bis vor Bundesgericht gerechnet werden.

### 3. Bisher festgestellter Sachverhalt

Die bisherigen Abklärungen des BUWAL zeigen:

- Es handelt sich bei den Abfällen tatsächlich um die deklarierte Salzschlacke (im wesentlichen ein Gemisch von Kochsalz, Tonerde, Aluminium und Verunreinigungen).
- Die von Greenpeace behauptete Toxizität der Abfälle ist nicht gegeben. Schwermetalle liegen nur in Spuren vor, wie sie zum Beispiel für die landwirtschaftliche Verwendung von Klärschlamm noch gestattet wären. Der höchste gemessene Dioxingehalt liegt im Bereich, wie er in Deutschland noch für Kinderspielplätze toleriert wird.
- Bei der Empfängerfirma sind Anlagen vorhanden, die heute wegen fehlenden Bewilligungen der portugiesischen Behörden und sich daraus ergebenden finanziellen Schwierigkeiten nicht wieder in Betrieb genommen werden konnten.

Infolge der erwähnten Frist von 4 Jahren nach Art. 12 VVS betrifft eine allfällige rechtlich zu verfügende Rücknahme nur maximal einen Drittel der Abfälle.

Die portugiesischen Behörden haben nach allen vorliegenden Informationen bisher keine technischen oder organisatorischen Massnahmen zur Entsorgung der Abfälle oder zumindest zu deren sachgerechter Zwischenlagerung getroffen.

Die portugiesischen Behörden haben die Empfängerfirma Metalimex verpflichtet, die Abfälle wieder auszuführen. Metalimex hat diese Verfügung in der Folge vor verschiedenen Instanzen angefochten, so dass sie bisher nicht rechtskräftig geworden ist. Angesichts der geringen Toxizität der Abfälle bestreitet die Firma Metalimex die Unterstellung unter die portugiesischen Regelungen über "gefährliche Abfälle".

#### 4. Zur aktuellen Situation

Falls die Refonda im angelaufenen Verwaltungsverfahren wie bis anhin sämtliche juristischen Möglichkeiten ausschöpft, dürfte noch weit mehr als ein Jahr bis zum Vorliegen einer definitiven Entscheidung über die Rücknahme der Salzschlacke verstreichen. Auch im für Portugal günstigsten Fall, wäre aber wegen der bereits erwähnten Frist von vier Jahren von einem solchen Entscheid maximal ein Drittel betroffen.

Schon bis anhin hat die portugiesische Seite kein grosses Verständnis für die mit einem rechtsstaatlichen Verfahren verbundenen Fristen gezeigt. Im Gegenteil wünschte Portugal in den letzten Kontakten immer deutlicher einen politischen Entscheid, wobei darunter die Rücknahme sämtlicher Abfälle durch die schweizerischen Behörden verstanden wird. Damit ist vorhersehbar, dass die portugiesischen Behörden weiterhin jeden Kontakt mit schweizerischen Regierungsmitgliedern benutzen werden, um in mehr oder weniger angemessener Weise auf das Problem der Entsorgung der Abfälle der Refonda hinzuweisen.

Gleichzeitig droht diese Angelegenheit zunehmend, die Beziehungen zu einem Mitgliedstaat der EG ernsthaft zu beeinträchtigen. Dies wiederum erschwert die heiklen Verhandlungen der Schweiz mit der Europäischen Gemeinschaft. Angesichts dieser sich immer deutlicher abzeichnenden Probleme besteht deshalb, insbesondere aus integrationspolitischer Sicht, auch auf schweizerischer Seite ein beträchtliches Interesse an einer raschen Entschärfung dieser Angelegenheit. Weil aber auch nach einem allenfalls für Portugal positiven Entscheid im rechtlichen Verfahren nur ein Drittel der Abfälle entsorgt wäre, sind auch nach Abschluss des rechtlichen Verfahrens noch negative Auswirkungen zu erwarten. Insbesondere besteht weiterhin der Eindruck, die wohlhabende Schweiz drücke sich um die Unterstützung eines weniger reichen europäischen Staates bei der Lösung eines gemeinsamen Problems.

Um die Möglichkeiten einer Beteiligung der Alusuisse an den Entsorgungskosten abzuklären, beabsichtigen die Direktoren des BAWI und des BUWAL am 30. November 1993 mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates der Alusuisse zusammenzutreffen.

#### 5. Technische Lösung und Kosten

Für die Behandlung der Abfälle bestehen grundsätzlich die beiden folgenden Möglichkeiten:

- a) Es gelingt, die portugiesischen Behörden von der Machbarkeit der Behandlung an Ort und Stelle zu überzeugen. Dazu müssen Mittel zur Vervollständigung und zum Betrieb der in Portugal bestehenden Anlagen der Metalimex bereit gestellt werden. Wegen dem Wegfall der Transportkosten sind die Gesamtkosten dieser Option relativ tief; wahrscheinlich unterhalb von 3 Millionen Franken.
- b) Ein Export der Abfälle in bestehende Behandlungsanlagen für solche Schlacken in einem Drittland (ein Betrieb in Lünen in der BRD hat bereits sein Interesse an der Behandlung dieser Abfälle bekundet). Die Kosten eines solchen Vorgehens liegen bei schätzungsweise 8 bis 12 Millionen Schweizer Franken.

## 6. Optionen für das weitere Vorgehen

Das Vorgehen der Bundesbehörden wird von einer interdepartementalen Arbeitsgruppe unter der Leitung des BUWAL koordiniert. In dieser Arbeitsgruppe sind zur Zeit vertreten: Politische Abteilung I und Direktion für Völkerrecht des EDA, Bundesamt für Justiz, Bundesamt für Aussenwirtschaft und BUWAL. Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe wurden folgende zwei Möglichkeiten für das weitere Vorgehen geprüft:

### 1. **Verfolgen des Rechtsweges unter Verzicht auf gleichzeitige Verhandlungen mit Portugal**

Das Rechtsverfahren läuft weiter. Es könnte nur unterbrochen werden, wenn Portugal dies verlangt. Das Verfahren dauert voraussichtlich noch mindestens bis Ende 1995. So wird das Bundesgericht frühestens Mitte 1994 die Rechtmässigkeit der Verordnung über Sonderabfälle, die Zuständigkeit des BUWAL und die Auskunftspflicht der Refonda bestätigen. Ein materieller Entscheid der ersten Instanz wäre somit frühestens Ende 1994 möglich. Bei der zu erwartenden Anfechtung dieses Entscheids wäre damit ein definitiver Entscheid des Bundesgerichts über die Rücknahme erst Ende 1995 zu erwarten.

**Vorteile:** Keine präjudizierende Wirkung, keine Kostenfolge für den Bund.

**Nachteile:** Zumindest bis zum Ende des Verfahrens belastet die unerledigte Angelegenheit die Beziehungen zu Portugal und schädigt den Ruf der Schweiz. Zudem sind negative Einflüsse auf die Verhandlungen mit der EG zu erwarten.

Da auch beim für Portugal günstigsten Ausgang des rechtlichen Verfahrens rund zwei Drittel der Abfälle in Portugal verbleiben, besteht das konkrete Problem der unbehandelten Abfälle weiter. Damit sind auch noch nach dem Ende des Verfahrens Pressionen der portugiesischen Regierung möglich. Ebenso könnten die Medien und die Organisation Greenpeace die in Portugal verbleibenden Abfälle zum Anlass nehmen, um den Ruf der Schweiz in Frage zu stellen.

### 2. **Verhandlungen mit Portugal parallel zum laufenden Rechtsverfahren, aber ohne präjudizierende Wirkung**

Während das Rechtsverfahren weiterläuft, sucht die Schweiz zusammen mit Portugal und allenfalls der Alusuisse einen gemeinsamen Weg zur materiellen Lösung des Problems. Weder nach Völkerrecht noch nach Landesrecht ist die Schweiz verpflichtet, sich an der Finanzierung der Entsorgung zu beteiligen, Wenn sie sich aus politischen Gründen an einer politischen Lösung beteiligt, so müssen damit verbundene Leistungen ausdrücklich ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung erfolgen. Eine allfällige Verpflichtung von Refonda und Alusuisse bleibt davon unberührt.

Politisch kann die Angelegenheit wohl nur deblockiert werden, wenn die Schweiz gewisse Vorleistungen, z.B. eine Beteiligung an den Entsorgungskosten ins Auge fasst. Die Aufteilung der finanziellen Lasten zwischen Portugal, dem Bund und allenfalls Alusuisse wird Gegenstand von Verhandlungen bilden. Selbstverständlich dürften allfällige Zahlungen erst erfolgen, wenn Gewähr besteht, dass die Abfälle auch wirklich entsorgt sind. Die Möglichkeiten zur Finanzierung eines Vorschusses oder zur Beteiligung an den Entsorgungskosten werden zur Zeit verwaltungsintern geprüft. Dem Bundesrat werden so rasch wie möglich entsprechende Vorschläge unterbreitet.

**Vorteile im Erfolgsfall:** Rasche Entschärfung des bilateralen Problems, Vermeidung von integrationspolitischem Schaden, Bewahrung des guten Images der Schweiz, Regelung des gesamten Problems, d.h. auch der Entsorgung der zwei Drittel der Abfälle, die vom Rechtsverfahren ohnehin nicht betroffen sind.

**Vorteile bei Nichterfolg:** Entschärfung der Situation.

**Nachteil:** Wahrscheinliche finanzielle Beteiligung des Bundes an einem Teil der Entsorgungskosten.

#### 7. Schlussfolgerung

Da das Rechtsverfahren noch während mindestens einem Jahr weiterläuft, und da auch bei einem für Portugal positiven Ausgang nur maximal ein Drittel der Salzschlacke auf die Kosten der Refonda entsorgt würde, befürwortet das EDA, EDI und EVD die Aufnahme von Verhandlungen mit der portugiesischen Regierung. Angesichts der bisher unnachgiebigen Haltung Portugals sind die Erfolgchancen ungewiss. Aus politischen Erwägungen muss der Versuch trotzdem gewagt werden.

#### 8. Aemterkonsultation

Die Meinungsverschiedenheiten mit dem BAWI konnten nicht ausgeräumt werden; das BAWI ist zwar mit der Aufnahme von Gesprächen einverstanden, möchte aber zum aktuellen Zeitpunkt keine finanzielle Beteiligung der Schweiz. Aenderungen des BJ wurden sinngemäss aufgenommen.

#### 9. Antrag

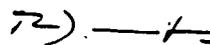
Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, beiliegendem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDG. DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE  
ANGELEGENHEITEN



Flavio Cotti

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN



Ruth Dreifuss

Beilage:

Entwurf des Beschlussdispositivs (d)

Zum Mitbericht an:

EJPD, EFD, EVD

Protokollauszug an:

- BK 5 Expl.
- EDA 10 "
- EDI 10 " (GS 4, BUWAL 6)
- EJPD 5 "
- EFD 5 "
- EVD 5 "

## Entsorgung von nach Portugal exportierter Salzschlacke der Refonda

Aufgrund des Antrages des Eidg. Departementes für auswärtige Angelegenheiten und des Departementes des Innern vom 22. November 1993

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

### beschlossen:

1. Der Aufnahme von Verhandlungen mit Portugal wird zugestimmt.
2. Die Verhandlungsdelegation setzt sich wie folgt zusammen:
  - Herrn Minister R. Bärfass, Vizedirektor und Leiter der Stabsstelle Internationales im BUWAL (Delegationschef);
  - Herrn H.P. Fahrni, Chef der Abteilung Abfall im BUWAL (stv. Delegationschef);
  - einem Vertreter der Politischen Abteilung I des EDA;
  - einem Vertreter des BAWI;
  - einem Vertreter der schweizerischen Botschaft in Lissabon.

Der Delegationsleiter und sein Stellvertreter können nötigenfalls weitere Experten beiziehen.
3. Eine Lösung des anstehenden Entsorgungsproblems kann eine finanzielle Beteiligung der Schweiz beinhalten. Eine allfällige Beteiligung des Bundes sollte jedoch die Grössenordnung von 2.5 Millionen Franken bzw. 3/4 der mutmasslichen Entsorgungskosten bei einer Entsorgung an Ort und Stelle nicht übersteigen. Sobald die Verhandlungen darüber Klarheit geschaffen haben, ist dem Bundesrat erneut Antrag zu stellen.
4. Die Direktionen des BAWI und des BUWAL werden gebeten, sich mit den zuständigen Verwaltungsratsmitgliedern der Alusuisse, um die Möglichkeiten einer Beteiligung der Alusuisse an den Entsorgungskosten abzuklären.

Für getreuen Protokollauszug:



EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

470.6

3003 Bern, den 23. November 1993

An den BundesratEntsorgung von nach Portugal exportierter Salzschlacke der RefondaMitbericht

zum Antrag des EDI und EDA vom 22. November 1993

Wir beantragen, den Antrag abzulehnen.
--

Begründung:

1. Die Salzschlacke der Refonda AG war ein ungiftiges Exportgut. Die Toxizität der Abfälle ist äusserst gering; somit ist die portugiesische Bevölkerung und Umwelt nicht gefährdet. Es besteht folglich kein Anlass, die Schlacke nun aus Sicherheitsgründen voreilig zu entsorgen.
2. Es geht hier primär um einen Rechtsstreit, den die Gerichte, nicht der Bund, zu entscheiden haben. Nach heutigem Erkenntnisstand kann dem BUWAL nichts vorgeworfen werden. Demzufolge können Schadenersatzforderungen oder eine Rücknahmepflicht der Schlacke ausgeschlossen werden. Bei dieser Sachlage wäre es verfehlt, eine aussergerichtliche Einigung anzustreben.

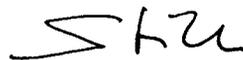
Die Refonda AG verfügte über eine rechtsgültige Aus- und Einfuhrbewilligung. Eine Verhandlungslösung würde nun aber bedeuten, dass sich eine Firma - bei veränderten politischen Rahmenbedingungen - nicht hundertprozentig auf solche hoheitliche

Rechtsakte verlassen kann. Das wäre für die Schweiz und für einen EG-Rechtsstaat wie Portugal ein bedenklicher Zustand.

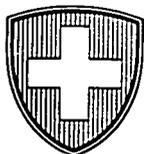
3. Verhandlungen mit Portugal würden in der schweizerischen Öffentlichkeit zudem den Eindruck erwecken, unser Land träge zumindest eine Teilschuld. Wenn der Bund tatsächlich unbescholten ist, muss er auch keine Zahlungen in Millionenhöhe leisten. Das Rechtfertigungsargument der Entschärfung bilateraler Beziehungen und integrationspolitischer Schadensverhütung dürfte bestenfalls auf Unverständnis und schlimmstenfalls auf empfindliche Kritik stossen. Rasch würde der Eindruck entstehen, die Schweiz gäbe bereits bei den geringsten Druckversuchen klein bei, um die guten Beziehungen zu ihren EG-Partnern aufrechtzuerhalten.
4. Überdies würde mit der Aufnahme von Verhandlungen ein folgenschweres Präjudiz geschaffen. Andere Länder, in denen Schweizer Unternehmen Sonderabfälle entsorgt bzw. gelagert haben, könnten ebenfalls Forderungen stellen, auf die der Bund dann gewohnheitsrechtlich eintreten müsste.

Die Aufnahme von Verhandlungen mit Portugal ist sachlich nicht gerechtfertigt und staatspolitisch äusserst bedenklich. Der Antrag ist deshalb abzulehnen.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT



Stich



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

3003 Bern, 24. November 1993

An den Bundesrat

**Entsorgung von nach Portugal exportierter Salzschlacke der Refonda**

---

Stellungnahme

zum Mitbericht des EFD vom 23. November 1993

Wir sind mit dem Mitbericht des EFD vom 23. November 1993 nicht einverstanden.

Begründung:

Auch wenn die nach Portugal exportierten Abfälle keine besondere Gefährlichkeit aufweisen, so besteht doch in Portugal seit sechs Jahren ein ungelöstes Entsorgungsproblem. Nach sechs Jahren kann wohl kaum mehr von einer "voreiligen Entsorgung" gesprochen werden.

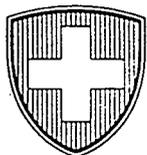
Es geht beim vorliegenden Antrag nicht um einen Rechtsstreit, sondern um eine politische Schadensbegrenzung. Im übrigen verfügte die Refonda nie über eine portugiesische Einfuhrbewilligung. Die Exporte nach Portugal waren den portugiesischen Behörden aber entsprechend den damals geltenden internationalen Bestimmungen gemeldet worden.

Es trifft nicht zu, dass mit dem Antrag ein folgenschweres Präjudiz geschaffen würde. Die Schweiz exportiert Sonderabfälle vor allem in die BRD, nach Frankreich sowie nach England. Im Unterschied zu Portugal verfügen diese Staaten über funktionsfähige Umweltbehörden. Damit ist die Gefahr, dass sich in diesen Staaten ein ähnliches Problem stellt, höchst unwahrscheinlich.

EIDGENÖSSISCHES  
 DEPARTEMENT DES INNERN

*Ruth Dreifuss*

Ruth Dreifuss



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA  
 DEPARTAMENT FEDERAL DA L'ECONOMIA PUBLICA

2310.1

Berne, le 23 NOV. 1993

Au Conseil fédéral

**Proposition DFI/DFAE du 22.11.1993: traitement des mâchefers d'aluminium de la Refonda S.A. exportés au Portugal**

Co-rapport

à la proposition conjointe du DFI et DFAE du 22 novembre 1993.

Nous ne sommes pas d'accord avec ce projet et demandons que soient prises en considération les modifications suivantes:

**Concernant le chapitre 7 (Schlussfolgerung)**

Proposition:

Biffer la mention du DFEP (EVD) dans la première phrase.

Justification:

Le DFEP ne partage pas l'avis selon lequel il faille entamer des négociations avec les autorités portugaises.

**Dispositif de décision**

**Concernant le point 1.**

Proposition:

Reformuler ce point de la manière suivante: "1. Der Aufnahme von Gesprächen mit Portugal wird zugestimmt."

Justification:

D'après les informations fournies par le DFI/OFEFP, la Suisse a scrupuleusement respecté les règles et procédures d'usage dans ce type de transactions commerciales. Or, la voie de droit a été saisie et suit son cours. Nous considérons dès lors comme inacceptable que la Suisse s'engage à négocier cette affaire au niveau politique. C'est une stricte règle diplomatique que de ne pas s'ingérer dans une affaire en litispendance. Les rapports avec les

autorités portugaises doivent, en conséquence, s'en tenir au niveau des pourparlers et discussions.

#### Concernant le point 2.

##### Proposition:

Reformuler la phrase introductive de ce point comme suit: "Die Delegation setzt sich wie folgt zusammen".

##### Justification:

En conformité avec nos remarques concernant le point 1., nous nous opposons à ce que cette délégation soit, de par la présente proposition au Conseil fédéral, investie du pouvoir de négocier.

#### Concernant le point 3.

##### Proposition:

Biffer ce point.

##### Justification:

Priorité doit être donnée à la voie de droit, par conséquent à une clarification de la situation, cela aussi bien avec les autorités portugaises qu'avec Alusuisse, avant que d'entrevoir une possibilité de résoudre l'affaire par le biais d'un compromis financier. Si, en raison seulement d'une connotation péjorative, la Confédération commence par couvrir les frais du commerce d'exportation destiné à des opérations de valorisation (et exécuté en bonne et due forme), elle créerait un précédent aux conséquences incalculables. La Suisse exporte et importe quotidiennement par voie ferroviaire, fluviale ou routière des biens et des déchets pour recyclage ou valorisation.

#### Concernant le point 4.

##### Proposition:

Reformuler ce point selon la teneur suivante: "Die Direktoren des BAWI und BUWAL werden sich mit den zuständigen Verwaltungsmitgliedern der Alusuisse treffen, um die finanziellen Vorgänge und Verantwortungen in dieser Angelegenheit abzuklären."

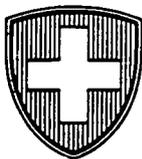
##### Justification:

Il a été convenu d'une séance entre les autorités fédérales compétentes et les responsables du Conseil d'administration d'Alusuisse en date du 30 novembre à Berne. Or, ces derniers ont accepté à la condition que nous leur garantissons que leur présence ne sera pas interprétée comme se constituant ainsi partie au litige qui nous occupe. Toute proposition allant dans le sens d'une éventuelle participation financière d'Alusuisse doit donc être évacuée.

DEPARTEMENT FEDERAL DE L'ECONOMIE PUBLIQUE



J.-P. Delamuraz



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

3003 Bern, 24. November 1993

An den Bundesrat

Entsorgung von nach Portugal exportierter Salzschlacke der Refonda

Stellungnahme

zum Mitbericht des EVD vom 23. November 1993

Wir sind mit dem ersten Antrag (Streichung des Wortes "EVD")<sup>\*</sup> einverstanden. Mit den übrigen Anträgen sind wir nicht einverstanden.

*\* sowie mit den Anträgen zu Punkt 1 und 2 des Beschlussesdispositives*

Begründung:

zu Punkt 3 des Beschlussesdispositivs (Verzicht auf eine allfällige finanzielle Beteiligung des Bundes):

Ohne eine gewisse finanzielle Beteiligung des Bundes kann die Haltung Portugals nicht deblockiert werden. Ohne diesen Punkt sind Verhandlungen oder Gespräche zwecklos.

zu Punkt 4 des Beschlussesdispositivs:

Die Abklärungen der vom EVD erwähnten "finanziellen Vorgänge und Verantwortungen" bilden Gegenstand des hängigen Verwaltungsverfahrens zwischen dem BUWAL und der Refonda AG. Es wäre deshalb völlig verfehlt, diese Fragen an einem Treffen auf hoher Ebene mit der Alusuisse zu erörtern. Wenn ein solches Treffen einen Sinn haben kann, dann nur denjenigen, praktische Lösungen der Entsorgung der Salzschlacke sowie der Finanzierung zu diskutieren. Gleichzeitig wäre auch die Bereitschaft der Alusuisse zu einer allfälligen freiwilligen finanziellen Beteiligung an einer Lösung abzuklären.

EIDGENÖSSISCHES  
 DEPARTEMENT DES INNERN

*Ruth Dreifuss*

Ruth Dreifuss